Ru & 35.

Soucit von den Unterchieren der Nichtige Zeichnungen und Belfehreibung is spreicher Vollerfeinung wertellenge inde, dasse die Schaeferfeinüngen zeit jurcht den der Aberteilungen zur der Abenfeinüngen zur des Gederfeinüngen aller Beitrieffeinungen zur der Bediefernistungen zu der Bedieffeinistungen zu der Bedieffeinistungen zu der Bedieffeinistungen zu der Bedieffeinüngen zu der Bedieffeinüngen zu der Bedieffeinüngen zu der Bedieffeinüngen zur der Bedieffeinüngen zu der Bedieffeinüngen zur der Bediefeinüngen zu der Bediefeinüngen

Von der Abnahme solcher Fahrftühle, die in den der Gewerbeaussicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist der Gewerbeinspettion von den Sachverstänbigen Anzeige zu erflatten.

Die Andsertigung ber Abnahmebescheinigungen und übersendung der Fahre flubspopiere an dos Landratsamt zwecks Erteilung der Betriederlaubnis hat durch die Gachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu ersolgen.

Durch die meldinientechnische Annahme des Antiquas wird die daupolizielliche Sprüfung der baufelen Teile der Annahme (Schaft, Albedening nien), nicht erleich lich. 3ur meldinientechnischen Sprüfung gestett auch die Prillung jedder Inntetle sprüfung jedder Inntetle sprüfung der Schaftliche und ihrer Berichfühlich, die im Infammenhang mit der Schenzung felen.

Bu § 36.

Außererdentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei dem Landrateaust ketst dann zu beantragen, wenn dei einer regelmäßigen Untersuchung ersehliche Unregelmäßigfeiten im Betriebe des Ausgungs ermittelt worden sind, oder wenn der Beliger die sestgeschieften Mangel in der vorzuscherenden Frist nicht ochstell.